

G E S I C H T E R & G E S C H I C H T E N



Namens-Recht

Juristische Niederlage für **Alexander Prinz zu Schaumburg-Lippe** (44): Das Landgericht Hamburg hat gestern seine Klage gegen einen Bürger aus dem Kreis Schaumburg auf Herausgabe der Internet-Adresse „www.schaumburg-lippe.de“ abgewiesen. Entsprechend gut gelaunt zeigte sich **Ralf Möbius** (41), der Anwalt des Bürgers: „Eine Weihnachtsgreife für meinen Mandanten.“ Prinz Alexander will sich in dem überregional beachteten Rechtsstreit aber nicht geschlagen geben. „Das ist nur eine Niederlage in erster Instanz“, meinte er. Sein Anwalt **Alexander Graf Kalkreuth** (31) kündigte an, vor dem Oberlandesgericht Hamburg in Berufung zu gehen. „Wir halten das Urteil für rechtsfehlerhaft“, erklärte er.

Das Gericht war der Argumentation von Möbius gefolgt, wonach der zivilrechtliche Name Alexanders nicht „Schaumburg-Lippe“, sondern „Prinz zu Schaumburg-Lippe“ sei. Der Adlige dagegen reklamiert ein Recht auf die Webseite, weil der Begriff

„Schaumburg-Lippe“ automatisch mit ihm verbunden werde. Der Richter sei auf die Verwechslungsgefahr nicht eingegangen, bemängelt Graf Kalkreuth. „Beim Namen Schaumburg-Lippe denkt doch jeder Dritte an den

Prinzen.“ Laut BGH dürfe es eine solche „Zuordnungsverwirrung“ nicht geben, mit einem durch Adel reklamierten Anspruch habe das nichts zu tun. Möbius dagegen versteht das Urteil auch als Bestätigung seiner An-

sicht, dass sich Alexander umgangssprachlich zu Unrecht als „Fürst“ des „Hauses“ Schaumburg-Lippe bezeichne. In diesem Zusammenhang hat er Strafanzeige wegen Führens eines falschen Titels erstattet. ste

In erster Instanz unterlegen: Alexander Prinz zu Schaumburg-Lippe darf nach Ansicht des Gerichts die Internet-Adresse www.schaumburg-lippe.de, die bereits vergeben ist, nicht für sich beanspruchen.

Surrey (Archiv)